

Versorgungsverbesserung durch Befugniserweiterung

Dipl.-Psych. Barbara Lubisch, Aachen Stellvertr. Bundesvorsitzende DPtV Beisitzerin im Vorstand der PTK NRW





Aufhebung der Befugnis-Einschränkungen

- Rechtliche Gleichstellung der Psychotherapeuten
- Steigender und veränderter Versorgungsbedarf
- Veränderte Versorgungsstrukturen verlangen mehr Kooperation
- Psychotherapeuten brauchen erweiterte sozialrechtliche Befugnisse eher: Aufhebung der Befugnis-Beschränkungen





Psychotherapeutengesetz 1999

- Selbstständiger Heilberuf PP/KJP
- Eigenverantwortlich behandelnd, nicht auf Verordnung, nicht unter Aufsicht, Direktzugangsrecht des Patienten
- Gleichgestellte Einbeziehung in ärztliches Vertragsarztrecht

Aber: Berufsausübungseinschränkungen

- Bei Neueinführung akzeptabel
- Überprüfung der fachlich-fundierten Begründung
 notwendig



Zunahme der Häufigkeit psychischer Erkrankungen

- 22,1 % aller Erwerbstätigen haben 2006 mindestens einmal die Diagnose einer psychischen Erkrankung erhalten. Dies entspricht mehr als ein Fünftel der Erwerbspersonen (Quelle: TK-Gesundheitsreport 2008)
- Psychische Erkrankungen machen im Jahr 2007 über 10 % des Gesamt-Krankenstandes aus und sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen (Quelle: DAK-Gesundheitsreport 2008)
- Psychische Erkrankungen sind seit 2003 der häufigste Grund für krankheitsbedingte Frühverrentungen (Quelle: Landschaftsverband Rheinland 2008)



Zunahme der Häufigkeit psychischer Erkrankungen

- Häufiger Zusammenhang zwischen psychischen und somatischen Krankheiten
- Hoher Anteil an chronischen psychischen Krankheiten
 - Depressionen kommen bei Diabetikern doppelt so häufig vor wie bei Nicht-Diabetikern (Metaanalyse von Anderson et al., Diabetes Care, 2001, zit. nach Benecke)
 - 47% mit spezifischer ambulanter Vorbehandlung, 9% mit stationär-psychiatrischer Vorbehandlung, 14% mit stationärpsychotherapeutischer Vorbehandlung (TK-Modell)
 - Notwendigkeit einer strukturierten und definierten Beteiligung der Psychotherapeuten an DMPs und an Case-Management





Mangel an Behandlungsplätzen

BPtK:

- jährlich mindestens 5 Millionen Menschen aufgrund schwerer psychischer Erkrankung behandlungsbedürftig
- -höchstens 1,5 Millionen Behandlungsplätze ambulant und stationär verfügbar







Versorgungsmängel bei psychisch Erkrankten

- Lange Wartezeiten
- Keine kontinuierliche Versorgung für chronisch Kranke
- Kaum abgestimmte Behandlung zwischen niedergelassenen Psychotherapeuten, Ärzten und Kliniken
- Kaum kurzfristige und unbürokratische psychotherapeutische Angebote



Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung psychisch Erkrankter

- Reform der Bedarfsplanung
- Veränderung der Versorgungsstrukturen
 - Verträge nach § 73c, DMP, Kooperation in Netzstrukturen, I.V., Sektorübergreifende Behandlungspfade
- Aufhebung der Berufsausübungs-Einschränkungen für Psychotherapeuten



Einschränkungen

- 1. Prävention
- 2. Verordnung von Heilmitteln, von Soziotherapie
- 3. Überweisung zu (Fach-)Ärzten
- 4. Einweisung in Krankenhäuser
- 5. Beurteilung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit
- 6. Veranlassung der gesetzlichen Unterbringung
- 7. Leitung von Krankenhausabteilungen und MVZ
- 8. ,Richtlinientherapie⁶
- 9. EBM



Einschränkungen

- Ausschlussklausel § 73 Abs. 2 SGB V:
 - Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
 - ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
 - Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 - Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 Krankentransporten sowie Krankenhausbehandlung oder
 Behandlung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
 - Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, die die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst (§ 275) zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder die die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts benötigen,
 - Verordnung von Soziotherapie.

gelten nicht für Psychotherapeuten



Bei Aufhebung dieser Beschränkung möglich:

- Durchführung von Präventivmaßnahmen bei gefährdeten Patienten
- Verordnung von Ergotherapie od. Logopädie durch KJP/PP die z.B. an einem ADHS-Netz teilnehmen
 - Einweisung eines suizidalen Patienten ohne zusätzliche Umwege über einen Arzt
 - Krankschreibung eines Patienten der psychisch dekompensiert und keinen Hausarzt hat





Einschränkungen

- § 107 SGB V, Krankenhäuser
- Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die
- ...fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die …fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung…







Einschränkungen

- § 24 Abs. 11 BMV-Ä:
- Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können Überweisungen nur im Rahmen des in den Psychotherapie-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelten Konsiliarverfahrens vornehmen.





Bei Aufhebung dieser Beschränkung möglich:

- Überweisung von Patienten zum Facharzt für Psychiatrie zur medikamentösen Mitbehandlung
- Überweisung zur diagnostischen Abklärung bei unklaren somatischen Beschwerden
- Übernahme von Case-Management
- Durchführung offener Sprechstunden
- Mitwirkung von PP/KJP in Ärztenetzen





Einschränkungen

Notfalleinweisung (Unterbringungsgesetze der Länder, PsychKG)

Psych-KG NRW: Die für eine gesetzliche Unterbringung erforderlichen Gutachten bzw. Zeugnisse müssen von einem Arzt ausgestellt werden, der entweder **Facharzt** ist oder zumindest über **Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie** verfügt.

Psychotherapeuten sind von der Beteiligung an gesetzlicher Unterbringung nach § 12 und § 14 PsychKG-NRW ausgeschlossen.





Bei Aufhebung dieser Beschränkung möglich:

Die Notfall-Unterbringung eines Patienten außerhalb von ärztlichen Sprechzeiten

Durchführung von offenen Sprechstunden

Durchführung von Not-/Bereitschaftsdiensten





Einschränkungen

- § 28 Abs. 3 SGB V, Verweis auf die Psychotherapierichtlinien
- Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten), soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung zugelassen sind, sowie durch Vertragsärzte entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt.
- Psychotherapie ist nur als Richtlinienpsychotherapie definiert.





Bei Aufhebung dieser Beschränkung möglich:

Kriseninterventionen bei akuten Störungen

Versorgung chronisch psychisch Kranker

Stepped Care – Vorgehen / Flexible Therapieplanung, nach therapeutischer Notwendigkeit







Einschränkungen

EBM

- Keine offene Sprechstunde (analog Nr. 22221)
- Keine antragsfreie Gruppentherapie (analog Nr. 22222)
- Kein Zuschlag zur Behandlung am Samstag (Nr. 01102, 10 Euro)







Forschungsgutachten

- Gutachter sprachen sich für ,Kompetenzerweiterung' aus hinsichtlich:
 - Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln
 - Einweisung in Krankenhäuser
 - Ausstellen von AU-Bescheinigungen





Forschungsgutachten

- -Psychotherapeuten können die Notwendigkeit verschiedener Maßnahmen meist besser erkennen als Hausärzte
- -Umwege werden vermieden, v.a. in Krisen wichtig
- -bessere Verzahnung ambulant-stationär
- -Case-Management des Psychotherapeuten wird gestärkt
- -Wettbewerbssituation des Psychotherapeuten gegenüber Krankenhäusern (Ambulanzen)/MVZs und in Ärztenetzen wird gestärkt



Konkurrenz um die angemessene Behandlung psychischer Krankheiten

- DGPPN-Stellungnahme zur Erweiterung der Befugnisse: "Diese Kompetenz ist auch künftig auf Ärzte zu begrenzen …"
- Zunehmender Kampf um die Definitionsmacht und den Markt bei der Behandlung psychischer Krankheiten





Kosten?

angemessene Vergütung notwendig

- Aufhebung der Beschränkungen kostenneutral:
 - Vergütung zeitgebunden
 - Obergrenze Zeitkapazität







Nach der Gruppentherapie konnten sie immer work lange ausgelossen beisemmen sein





Ich freue mich auf Fragen und Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

